

* * * * *

Gemeinde Arosa



Fuhrhaltergesetz

vom

24. November 2002

* * * * *

I. Bewilligungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2

Bewilligungspflicht

Wer auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa Pferdewagen und/oder -schlitten für den gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route oder Fahrplan anbietet und verwendet bedarf einer Konzession des Gemeinderates.

Art. 3

Dauer der Konzession

Die Konzession wird vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Dezember für die Dauer eines Jahres und für jede für den gewerbsmässigen Personentransport vorgesehene Pferdewagen beziehungsweise -schlitten erteilt. Die entsprechende Anzahl Konzessionen ist rechtzeitig, das heisst bevor die Fuhrwerke aufgestellt werden, nachzusuchen. Für im Laufe des Jahres nachgesuchte Konzession ist die volle Taxe zu entrichten. Jeder Konzessionär erhält eine Nummer, die am Wagen oder Schlitten gut sichtbar anzubringen ist.

Die Zahl der jeweils zu vergebenden Konzessionen wird vom Gemeinderat festgesetzt. Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Zahl der Konzessionen zu beschränken. Es wird dabei in erster Linie auf jene Fuhrhalter Rücksicht genommen, welche den Wohnsitz während des ganzen Jahres in Arosa begründen. Die Kutschen- und Schlittenkonzessionen sind nicht übertragbar.

Art. 4

Versicherungsnachweis

Voraussetzung für die Erteilung einer Kutschen- oder Schlittenkonzession ist der Nachweis einer genügend hohen Versicherungsdeckung gegen Schäden an mitgeführten Personen und deren Sachen.

Art. 5

Voraussetzung für eine Konzession

Die Konzessionen werden nur an Fuhrhalter erteilt, welche

- handlungsfähig sind;
- einen guten Leumund geniessen;
- die Niederlassung in der Schweiz besitzen;
- für die Sicherheit des Betriebes und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bieten;
- den steuer- und zivilrechtlichen Wohnsitz in Arosa begründen.

Bei Fuhrhaltereien, welche auf Rechnung einer Personengemeinschaft oder einer juristischen Person geführt werden, hat der Geschäftsführer den persönlichen Anforderungen dieser Bestimmungen zu entsprechen.

Art. 6

Entzug der Konzession

Die Konzession wird vom Gemeinderat entzogen oder nicht mehr erneuert, wenn

- die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- wiederholt arbeitsrechtliche oder Tierschutz-Vorschriften missachtet werden;
- die Konzessionsgebühr nicht bezahlt wird;
- wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder der Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen.

Dem Entzug hat eine schriftliche Verwarnung voranzugehen. Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Konzessionsgebühren besteht nicht.

Art. 7

Haftung

Die Fuhrhalter haften für allen Schaden, der aus eigener oder ihrer Angestellten Fahrlässigkeit oder aus der Unsicherheit der Pferde entsteht. Die Gemeinde lehnt jegliche Verantwortung ab.

II. Standplätze

Art. 8

Standplätze

Der Gemeinderat bezeichnet an geeigneten Stellen die Standplätze zum Aufstellen von Pferdewagen und -schlitten.

Die Platzanordnung ist strikte einzuhalten. Die Wagen beziehungsweise Schlitten dürfen zur Kundenwerbung nur auf diesen Standplätzen aufgestellt werden.

Der Gemeinderat kann für besondere Anlässe nicht ständige öffentliche Standplätze bezeichnen.

III. Kutscher

Art. 9

Fahrkundigkeit

Die Kutscher müssen des Fahrens kundige und gut beleumdete Leute sein und dürfen nur vertraute, dienstfähige, gepflegte, saubere und gesunde Pferde gebrauchen. Überdies muss es sich um arbeitstaugliche, gespannerprobte und verkehrsgewohnte Pferde handeln. Die Kutscher haben jederzeit bei ihren Pferden zu verbleiben. Als Kutscher dürfen in der Regel nur Personen eingestellt werden, die das 18. Altersjahr erfüllt haben.

IV. Betriebsvorschriften

Art. 10

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Kutscher

Bei der Ausführung von Fahrten mit Kutschen und Schlitten sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

- a) Kutscher sind verpflichtet, die Standplätze in guter Ordnung und sauber zu halten. Den Weisungen der Gemeindeorgane ist Folge zu leisten.
- b) Der anfallende Pferdemit ist sofort mit der entsprechenden Vorrichtung auf- und mitzunehmen und beim nächsten Pferdemitcontainer zu entsorgen. Es ist dem Kutscher untersagt, den Pferdemit anders zu entsorgen, als in die bereitstehenden Container.
- c) Der Kutscher hat den Dienst in sauberer und zweckmässiger Kleidung zu besorgen. Er hat sich höflich zu benehmen.
- d) Alkohol- und anderer Suchtmittelkonsum während des Dienstes ist verboten.
- e) Die Kutscher sind verpflichtet, gebührend Rücksicht auf den übrigen Verkehr und die Fussgänger zu nehmen. Es dürfen nur die für Fuhrwerke erlaubten Fahrstrassen benützt werden.
- f) Ohne Einwilligung der Fahrgäste dürfen keine Radio- oder Tonbandgeräte eingeschaltet werden.
- g) Ohne Einwilligung der Fahrgäste dürfen keine anderen Personen aufgenommen werden.
- h) Auf der Poststrasse sind während der Tageszeiten Zu- und Wegfahrten (Leerfahrten zum Standplatz Bahnhof) verboten.

Missachtung dieser Betriebs- und Verhaltensvorschriften kann zum Verbot der Ausübung des Berufes als Kutscher oder zur Verwarnung führen.

Art. 11

Kontrolle

Die Gemeindepolizei überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 12

Aufnahme von Fahrgästen ausserhalb der Standplätze

Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zum Zweck der Werbung von Gästen und die Werbung von solchen durch Drittpersonen sind verboten. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Kutschenfahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.

Dagegen ist das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen auf deren Begehren gestatten, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Art. 13

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kutscher und Fahrgast kann die Gemeindepolizei zugezogen werden.

Art. 14

Effektenkontrolle

Zurückgebliebene Gegenstände sind unverzüglich im Fundbüro der Gemeindepolizei abzugeben.

V. Kutschen und Schlitten

Art. 15

Eignung und
Ausrüstung von
Kutschen und
Schlitten

Die Fahrzeuge und das Geschirr müssen in fahrtüchtigem Zustand sein und den Vorschriften des Bundesrechts über den Strassenverkehr entsprechen. Es muss eine geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Pferdemistes mitgeführt werden.

Art. 16

Beschmutzung

Eventuelle Beschmutzungen der Pferdeschlitten oder -kutschen durch Fahrgäste können auf Kosten derselben behoben werden.

VI. Konzessionsgebühren und andere Kosten

Art. 17

Konzessions-
gebühren

Die Gemeinde erhebt für jedes konzessionierte Fuhrwerk eine Konzessionsgebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 300.-- pro Jahr. Der Gemeinderat ist zudem befugt, die Konzessionsgebühr der Teuerung anzupassen. Bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes gilt ein Indexstand von 108,5 Punkten (Stand Juni 2002).

Art. 18

Verunreinigung
von Strassen,
Wegen und
Plätzen durch
Pferdemist

Wird der Vorschrift in Art. 10 lit. b) nicht oder nicht ausreichend Nachachtung verschafft und drängt sich überdies eine spezielle Reinigung der Strassen und Wege von Pferdemit durch das Gemeindebauamt auf, so ist der Gemeinderat befugt, die effektiv der Gemeinde erwachsenen Kosten dem jeweiligen Konzessionär zu belasten.

VII. Fuhrhaltertarif

Art. 19

Fuhrhaltertarif

Der Fuhrhaltertarif wird vom Gemeinderat nach Anhören der Fuhrhalter festgelegt. Er ist allgemein verbindlich und in der Kutsche beziehungsweise im Schlitten stets mitzuführen.

VIII. Ausführungsbestimmungen

Art. 20

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt, zu diesem Gesetz entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

IX. Strafbestimmungen

Art. 21

Bussen

Wer dieses Gesetz übertritt wird mit einer Busse bis zu Fr. 5 000.-- bestraft. Im Wiederholungsfall kann neben der Busse die Konzession entzogen werden, ohne dass eine Rückvergütung der Konzessionstaxe erfolgt. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Gemeinderat nicht an den Höchstbetrag von Fr. 5 000.-- gebunden.

Art. 22

Rekurs

Verfügungen des Gemeinderates werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gegen die Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs an das Kantonale Verwaltungsgericht Graubünden erhoben werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Stimmbürgerschaft am 24. November 2002 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung über die Aufstellung von bespannten Lohnfuhrwerken auf öffentlichen Strassen und Plätzen auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa vom 1. Dezember 1927.